

ben, daß die Finanzkassen dabei zuzuziehen sind. Nach Vereinigung der verschiedenen Kassen kommt es nur noch darauf an, dieser und der auch von der Regierung damals ausgesprochenen übereinstimmenden Meinung zu folgen. Ich glaube, das ist der Standpunct, auf welchen die verehrte Kammer sich bei Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit zu stellen haben möchte.

Abg. Rour: Ich bitte, wenn es möglich ist, um Mittheilung des Rescripts von 1818. Die 2. Deputation hat ihr Augenmerk auf Erörterung des Rechtspunctes gerichtet; ich glaube, es würde die Kammer in den Stand setzen, selbst darüber ein Urtheil zu fällen, und in diesem Falle würde die Mittheilung des Rescripts von Nutzen sein. Ich behalte mir vor, dann das Weitere zu äußern.

Secr. Richter: Wenn dem Hrn. Abg. nicht daran liegt, das Rescript im ganzen Zusammenhange zu hören, so würde ich mir erlauben, ihn auf die Darstellung zu verweisen, welche dem Decrete vom 22. Juni 1833 beigelegt ist; es heißt dort so:

Da diese Bewilligungen den vorbemerkten Bedarf nur ohngefähr zur Hälfte decken, so haben die fraglichen Gehaltszulagen vom 1. Januar 1818 an nur zur Hälfte ausgezahlt werden können.

Nun ist es zwar späterhin durch Einziehung der Stifts-Meißnischen Regierungsbehörden und Reduction mehrerer aus der Fleischsteuer besoldeten Stellen, und insonderheit nach eingetretener Firirung der Regierungs-Canzlei, durch Ueberweisung des Sporteleinkommens der Landesregierung zur Fleischsteuer-Besoldungskasse, so wie zum Theil und zwar großen Theils durch Zuschüsse aus der Finanzkasse ermöglicht worden, den auf die Kasse gewiesenen Dienern (jedoch mit Ausschluß der Conferenzenminister und Appellationsgerichts-Präsidenten), die ihnen im Jahre 1812 geordneten Gehaltszulagen vom Anfange des Jahres 1819 an wiederum vollständig auszahlen zu lassen; allein zu einer Nachzahlung der fürs Jahr 1818 unbezahlt gebliebenen Hälfte haben die vorangegebenen Mittel nicht zugereicht, und der von den betroffenen Behörden deshalb angebrachten dringenden Bitten ungeachtet ist die allerhöchste Entschliesung unterm 19. Dezember 1818 dahin erfolgt, daß, so gerne Se. Kön. Majestät die Ordnung in diesem Stücke sogleich vollständig wieder hergestellt gesehen hätten, dennoch bewandten Umständen nach die Berichtigung der mit den von den Ständen diesmal angewiesenen Mitteln nicht zu bestreitenden Hälfte der Besoldungszulagen vor der Hand sowohl überhaupt auf das Jahr 1818 als in Ansehung der Conferenzenminister, ingleichen des Appellationsgerichts-Präsidenten auch noch ferner ausgesetzt bleiben müsse.

Abg. Rour: Es ist vorhin eine Principfrage aufgeworfen worden, ob die Kammer sich über den Rechtspunct erklären könne, oder um sich anders auszudrücken, in einer Angelegenheit auf den rechtlichen Gesichtspunct ihr vorzügliches Augenmerk richten könne? Man hat es für bedenklich gehalten, weil die Kammer kein Gerichtshof sei: ich kann dem nicht unbedingt beipflichten, denn allerdings muß die Kammer vorzüglich dahin sehen, ihre Abstimmungen und Beschlüsse so abzugeben, daß sie im Einklang mit der Gerechtigkeit stehen. Liegt nun der Kammer eine Angelegenheit vor, bei welcher sie übersehen kann, ob sie gerecht ist, so glaube ich, muß sie vor allen Dingen, u. am ersten hierauf Rücksicht nehmen. Dazu gehört, daß die Kammer die Ueberzeugung davon haben muß, was gerecht sei; es muß

ihr die Ueberzeugung verschafft werden, durch die Vorarbeiten, zu denen die Deputation freundlich die Hand geboten. Ich bin dem Referenten sehr dankbar, daß er vorhin die Güte hatte, aus den ältern Akten mitzutheilen, was in Bezug auf die frühern Verhältnisse zugesichert worden ist. Hinsichtlich der späteren Vorgänge ward die Beilage zum Decrete vom vorigen Landtage, welche mir bekannt und zur Hand ist, nicht aber das Rescript vom Jahre 1818 selbst vorgelesen. Dadurch, daß der Referent bloß Bezug auf diese Beilage genommen, als ich nach dem Rescripte fragte, werde ich in der Meinung bestärkt, daß die Worte selbst, wie sie in der Beilage stehen, wohl auch die Worte des Rescripts von 1818 sind. Wie mir die Ueberzeugung anfänglich gar nicht geworden, ob den Herrn Betheiligten oder respective ihren Relicten ein rechtlicher Anspruch zustehe auf die Nachzahlung der fraglichen Gelder, so wird mir die Sache jetzt noch zweifelhafter. Ich finde in allen Vorlagen, daß ihnen keineswegs eine Zusicherung ertheilt worden auf eine solche Gehaltszulage, es ist nur darauf hingewiesen, was von Seiten der Stände bewilligt werden würde. Die frühern Stände eben so wohl, wie die jetzigen, stehen mit den Staatsdienern in gar keiner unmittelbaren Beziehung, die Staatsdiener haben nur das zu fordern, was ihnen bei ihrer Anstellung von der Anstellungsbehörde, oder der Staatsregierung zugesichert worden ist. Die Staatsregierung hat sich an die Stände zu wenden mit ihren Postulaten zu Verwilligung: das hat denn auch in der ständischen Schrift gestanden. Wenn wir beurtheilen sollen, ob den Staatsdienern Zulagen zu geben seien, und ob sie darauf einen gerechten Anspruch haben, so haben wir nicht darauf zu sehen, was die Stände dazu der Staatsregierung bewilligten, sondern es kommt nur darauf an, ob ihnen von Seiten der Staatsregierung feste Zusicherungen gemacht worden sind. Das ist nicht geschehen, es ist die Zusage von Bedingungen abhängig gemacht worden, nämlich wenn die Stände den Bedarf vollständig bewilligen. Die Stände haben nicht vollständig bewilligt, und so ist denn diese Bedingung nicht erfüllt worden. Jedenfalls wird es den Staatsdienern unbenommen sein den Rechtsweg zu betreten. Eine Beschwerde, welche die Kammer nöthigte noch specieller auf den Rechtspunct einzugehen, liegt nicht vor, ich muß der Deputation in dieser Hinsicht vollkommen beipflichten, um so mehr, da schon von dem Hrn. Staatsminister ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanspruch nicht anerkannt wird. Komme ich auf die Billigkeit, so scheint es mir doch bedenklich, daß etwas, was die frühern Stände nicht für billig fanden, von den jetzigen Ständen für billig geachtet werden solle. Man hat gar wohl auf die besondern Gründe der Billigkeit zu sehen, und es ist mit Recht von der Deputation bemerkt worden, zu welchen Gehalten die Zulagen bewilligt worden sein sollen. Man hat darauf zu sehen, welche Gründe waren es, wodurch die Stände veranlaßt wurden die Sache in Anregung zu bringen. Ich enthalte mich weiterer Aeußerungen hierüber, ich glaube mein Gefühl täuscht mich nicht, wenn ich sage, daß diejenigen Billigkeitsgründe, aus welchen bei dem vorigen Landtage theilweise Bewilligungen zur Nachzahlung von Gehaltszulagen gemacht worden sind, bei